

Die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner hat die Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements durchzusetzen. Zuwiderhandlungen gegen das Bestattungs- und Friedhofreglement und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates zu melden.

Anträge für besondere Facharbeiten sowie die Beschaffung von Werkzeugen und Geräten sind dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates zu unterbreiten.

Stellvertretung

Die Stellvertretung regelt das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

Gehalt und Entschädigungen

Die Arbeitsleistungen werden im Stundenlohn entschädigt. Der Stundenlohn und die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen in der Gehalts- und Entschädigungsordnung der Einwohnergemeinde Bärschwil. Die geleisteten Arbeitsstunden sind mit einem Arbeitsrapport auszuweisen. Der Arbeitsrapport ist dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates alle drei Monate zum Visum vorzulegen.

Kündigungsfrist

Der Anstellungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. September.2011

Einwohnergemeinderat Bärschwil



Peter Holzherr
Gemeindepräsident



Valeria Henz-Muther
Gemeindeschreiberin



Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber erklärt sich mit den festgelegten Tätigkeitsbereichen und mit der Regelung der Entschädigungen sowie mit der Kündigungsfrist einverstanden.

Bärschwil, 20. September 2011



Marlies Franz-Henz



Josef Franz-Henz

Beilage

Friedhofreglement